

**Steinarbeitergewerbe (Bauhilfsgewerbe)****Lohntafeln (Lohnordnung)**

Kollektivvertragslöhne mit Geltung ab

1. Mai 2006 bzw.

1. Mai 2007

**BURGENLAND**

	<b>ab 1.5.2006</b> Stundenlohn in Euro	<b>ab 1.5.2007</b> Stundenlohn in Euro
<b>Beton- und Kunststeinerzeuger, Frisch-(Fertig-)Betonhersteller</b>		
Betonsteinfacharbeiter, Vorarbeiter am Mischwerk	9,32	9,57
Former (Einschläger)	9,03	9,27
Betonsteinschleifer	9,03	9,27
Eisenbieger	8,58	8,81
Angelernte Hilfsarbeiter	8,55	8,78
Alle Professionisten der Nebenberufe	9,06	9,30
Kraftfahrer, soweit sie gelernte Metallhandwerker sind	8,88	9,12
Kraftfahrer, soweit sie nicht gelernte Metallhandwerker sind	8,58	8,81
Partieführer und Vorarbeiter erhalten eine Zulage von auf den jeweiligen Stundenlohn.	0,15	0,15
<b>Lehrlingsentschädigung</b>		
Lehrlinge im 1. Lehrjahr unter 18 Jahren	2,14	2,20
Lehrlinge im 1. Lehrjahr über 18 Jahre	2,68	2,75
Lehrlinge im 2. Lehrjahr unter 18 Jahren	3,19	3,27
Lehrlinge im 2. Lehrjahr über 18 Jahre	3,67	3,77
Lehrlinge im 3. Lehrjahr unter 18 Jahren	4,32	4,43
Lehrlinge im 3. Lehrjahr über 18 Jahre	4,81	4,94
<b>Kalk-, Sand-, Schotterbetriebe und Steinbrüche</b>		
<b>Verleiher von Baumaschinen</b>		
Gelernte Professionisten, Sprengmeister und Partieführer	9,77	10,03
Angelernte Professionisten (ohne Lehre) Lokführer, Brenner, Mineure, Baggerführer, Raupenführer	9,15	9,39
Qualifizierte Hilfsarbeiter (Setzer, Ein- und Ausscheiber), Arbeiter in der Steinbruchwand	9,11	9,35
Schmierer, Schmiede- und Schlosserhelfer	8,79	9,02
Hilfsarbeiter	8,79	9,02

Nachwächter, im Wochendienst bei einer Wochenarbeitszeit von 46,5 Stunden	347,75	356,97
---	--------	--------

**Zulagen**

Für Arbeiten an Brecheranlagen in geschlossenen Räumen ist eine Staubzulage von 10 Prozent des tariflichen Zeitlohnes zu bezahlen. Wird im Akkord gearbeitet, so kann die Zulage bei Bemessung des Akkordsatzes berücksichtigt werden. Die Zulage entfällt, wenn nachweislich eine vollwirkende Entstaubungsanlage vorhanden ist oder die Staubentwicklung so gering ist, dass die Gefahr einer Gesundheitsschädigung nicht besteht. Der Nachweis ist durch eine entsprechende Bescheinigung des zuständigen Arbeitsinspektorates zu erbringen.

Bei Steinmetzen ist die Zulage im Lohnsatz berücksichtigt. Beim Abtragen ungelöschten Kalks ist eine Zulage von 10 Prozent des tariflichen Zeitlohnes zu bezahlen.

Wird eine ausreichende Schutzbekleidung (Kopf-, Hals- und Armschutz) zur Verfügung gestellt, so ermäßigt sich der Zuschlag auf 5 Prozent. Die Arbeiter am Ringofen haben im Sommerhalbjahr Anspruch auf ausreichende erfrischende alkoholfreie Getränke.

Für Arbeiten an gesetzlichen Feiertagen gebührt ein Zuschlag von 50 Prozent.

**Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen für diesen Arbeitnehmer darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Wenn die Differenz in Prozenten vereinbart ist, gilt dies sinngemäß.**